

Ansuchen um Auszahlung der Förderung für die Landschaftspflege im Nationalpark Stilfserjoch

im Sinne von Art. 15 des LG vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft) sowie von Art. 3 Absatz 1 Buchstabe j) und Art. 12 des LG vom 16. März 2018, Nr. 4 (Nationalpark Stilfserjoch)

Aktennummer:

(muss angegeben werden)

CUP Nr.:

(muss angegeben werden)

Das Ansuchen um Auszahlung der Förderung für die Landschaftspflege bezogen auf Vorhaben/Objekte innerhalb des Nationalparks Stilfserjoch muss beim Landesamt für den Nationalpark Stilfserjoch, als PDF-Datei, wie folgt eingereicht werden:

a) mit E-Mail an die institutionelle E-Mail-Adresse des Amtes, oder
b) mit zertifizierter elektronischer Post an die PEC-Adresse des Amtes.

Das Ansuchen muss vollständig ausgefüllt, händisch oder digital unterschrieben und mit Datum versehen sein. Achten Sie auch auf die notwendigen Anlagen, die übermittelt werden müssen.

An die Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Amt für den Nationalpark Stilfserjoch

Rathausplatz 1
39020 Glurns (BZ)

Tel. 0473 83 04 30

E-Mail: nationalpark.stilfserjoch@provinz.bz.it

PEC: nationalpark.parconazionale@pec.prov.bz.it

Die/Der Unterfertigte

Nachname Vorname

Geburtsort Provinz

Staat Geburtsdatum

Wohnhaft in PLZ Gemeinde Provinz

Straße/Platz Nummer

Telefon E-Mail

PEC-Adresse

IBAN

Steuernummer der/des Unterfertigten

MwSt.-Nummer der/des Unterfertigten

In ihrer/seiner Eigenschaft als: Eigentümer/in Pächter/in gesetzliche/r Vertreter/in

der Gp./Bp. in K.G.

Bezeichnung Interessentschaft / Konsortium / Vereinigung / Unternehmen / öffentliche Verwaltung

Steuernummer der Interessentschaft / des Konsortiums / der Vereinigung / des Unternehmens / der öffentlichen Verwaltung

Mehrwertsteuernummer der Interessentschaft / des Konsortiums / der Vereinigung / des Unternehmens / der öffentlichen Verwaltung

erklärt¹

in Bezug auf das Ansuchen um Förderung für Landschaftspflege im Nationalpark Stilfserjoch, welches am eingereicht und mit Dekret Nr. vom gewährt wurde, folgende Arbeiten fachgerecht und im Einklang mit den geltenden Richtlinien im Bereich der Landschaftspflege² durchgeführt zu haben,

und ersucht

die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung der Landesverwaltung, um die Auszahlung der gewährten Förderung für folgendes Vorhaben/Objekt:

Errichtung von Holzzäunen³

ohne Kostenvoranschlag und mit festgelegten Fördersätzen pro Laufmeter

1) Bretterzaun

Typ a) Bretter waagrecht vernagelt 6,00 Euro/lfm x Länge = Euro
Typ b) Ultner Bretterzaun - Bretter schräg vernagelt 6,00 Euro/lfm x Länge = Euro

2) Stangenzaun

Typ a) Stangenzaun mit Holznägeln, Zusteck'n und Weideband
Ab 6 Stangen 13,00 Euro/lfm x Länge = Euro
Bei 5 Stangen 12,00 Euro/lfm x Länge = Euro
Bei 4 Stangen 11,00 Euro/lfm x Länge = Euro
Bei 3 Stangen 10,00 Euro/lfm x Länge = Euro
Typ b) Stangenzaun genagelt
Bei 5 Stangen 8,00 Euro/lfm x Länge = Euro
Bei 4 Stangen 7,00 Euro/lfm x Länge = Euro
Bei 3 Stangen 6,00 Euro/lfm x Länge = Euro
Typ c) Sailzaun (mit gelochten Säulen)
Bei 4 Stangen 11,00 Euro/lfm x Länge = Euro
Bei 3 Stangen 10,00 Euro/lfm x Länge = Euro

3) Speltenzaun

Typ a) Geflochten, aus gespaltenem Lärchen- oder Kastanienholz 24,00 Euro/lfm x Länge = Euro
Typ b) Geflochten, aus geschnittenem Lärchen- oder Kastanienholz 18,00 Euro/lfm x Länge = Euro
Typ c) Genagelt, aus geschnittenem Lärchen- oder Kastanienholz 9,00 Euro/lfm x Länge = Euro

¹ Bei unrechtmäßig in Anspruch genommenen wirtschaftlichen Vergünstigungen werden die Bestimmungen gemäß Artikel 2/bis und Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, und Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, jeweils in geltender Fassung, angewandt.

² Siehe Richtlinien zur Beitragsgewährung im Bereich der Landschaftspflege https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1039364

³ Es wird nur der Neuholzanteil gefördert. Bei „Länge“ nur die Summe der mit Neuholz errichteten/sanierten Laufmeter angeben.

4) Ringzaun

Typ a) Ringzaun aus gespaltenem Holz 14,00 Euro/lfm x Länge = Euro

Typ b) Ringzaun aus Rundstangen 11,00 Euro/lfm x Länge = Euro

5) „Rangg'nzaun“ 12,00 Euro/lfm x Länge = Euro

6) Schrankzaun

Typ a) Schrankzaun mit gespaltenem Holz 15,00 Euro/lfm x Länge = Euro

Typ b) Schrankzaun mit Stangen oder Ästen 12,00 Euro/lfm x Länge = Euro

Eindeckung von Schindeldächern⁴

ohne Kostenvoranschlag und mit festgelegten Fördersätzen pro Quadratmeter

- a) Wohngebäude
- b) Almhütte
- c) Stall
- d) Stadel
- e) Heuschupfe
- f) Holzschuppen
- g) Lagerraum/Verarbeitungsraum für landwirtschaftliche Produkte und Arbeitsgeräte
- h) Landwirtschaftliche Garage

1) **Scharschindeldach** 52,00 Euro/m² x Fläche = Euro für ⁵
52,00 Euro/m² x Fläche = Euro für

2) **Legschindeldach** 50,00 Euro/m² x Fläche = Euro für
50,00 Euro/m² x Fläche = Euro für

3) **Halbschindeldach** 21,00 Euro/m² x Fläche = Euro für
21,00 Euro/m² x Fläche = Euro für

4) **Bretterdach** 7,50 Euro/m² x Fläche = Euro für
7,50 Euro/m² x Fläche = Euro für

5) Turgodach

Für die Schindeln 50,00 Euro/m² x Fläche = Euro für

Für die Lärchenbretter 21,00 Euro/m² x Fläche = Euro für

Für die Schindeln 50,00 Euro/m² x Fläche = Euro für

Für die Lärchenbretter 21,00 Euro/m² x Fläche = Euro für

⁴ Gefördert wird nur der Neuholzanteil. Bei „Fläche“ nur die Summe der mit Neuholz eingedeckten Quadratmeter angeben. Voraussetzung für die Förderung ist die Eindeckung des gesamten Daches.

⁵ Hier den entsprechenden Buchstaben, a) b) c) d) e) f) g) h) des Gebäudes, das eingedeckt wurde, angeben. Pro Zeile nur ein Gebäude angeben.

6) **Dachrinne in Lärche**⁶ 10,00 Euro/lfm x Länge = Euro für
 10,00 Euro/lfm x Länge = Euro für

Errichtung von Schwellen aus Lärchenholz

Innerhalb des Nationalparks Stilfserjoch können Förderungen für „Schwellen“ aus Lärchenholz, die für die Positionierung und Stabilität der Zaunpfosten notwendig sind in Verbindung mit einem Förderansuchen für die Errichtung eines neuen Holzzauns oder die Sanierung eines bestehenden Holzzauns anerkannt werden.

Schwelle aus Lärchenholz 15,00 Euro x Stückzahl⁷ = Euro

Abtragung von Stachel- und Maschendraht

Für die Abtragung von Stacheldraht und Maschendraht kann innerhalb des Nationalparks Stilfserjoch ein Höchstbeitrag von 1,10 Euro pro Laufmeter gewährt werden.

Abtragung von Stachel-/Maschendraht 1,10 Euro/lfm x Länge⁸ = Euro

Errichtung von Trockenmauern⁹

ohne Kostenvoranschlag und mit festgelegten Fördersätzen pro Quadratmeter vertikaler Sichtfläche (an der Basis der Trockenmauer muss die Mindestbreite 60 cm betragen)

Errichtung neue Trockenmauer 50,00 Euro/m² x Fläche = Euro
 Sanierung bestehende Trockenmauer 50,00 Euro/m² x Fläche = Euro

Traditionelle Holztröge aus Lärchenholz

Für die Neuerrichtung von traditionellen Holztrögen aus Lärchenholz mit mindestens 3 Metern Gesamtlänge kann innerhalb des Nationalparks Stilfserjoch ein Höchstbeitrag von 300,00 Euro pro Trog gewährt werden.

Holztrög aus Lärchenholz 300,00 Euro x Stückzahl¹⁰ = Euro

⁶ Achtung: Bei der Dachrinne ist der Fördersatz pro Laufmeter anzugeben. Die angebrachten Laufmeter an Dachrinne sind anzugeben.

⁷ Hier die Stückzahl der Schwellen angeben, die errichtet wurden.

⁸ Hier die Länge des Stachel-/Maschendrahtes in Laufmetern angeben, welche abgetragen wurde.

⁹ Hier die insgesamt errichteten Quadratmeter an vertikaler Sichtfläche angeben die errichtet/saniert wurden.

¹⁰ Hier die Stückzahl der Holztröge angeben, die errichtet wurden.

Erklärungen

Mit der Unterschrift des Ansuchens um Auszahlung der Förderung für die Landschaftspflege im Nationalpark Stilfserjoch nimmt die/der Unterfertigte zur Kenntnis, dass bei unrechtmäßig in Anspruch genommenen wirtschaftlichen Vergünstigungen die Bestimmungen gemäß Artikel 2/bis und Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, und Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, jeweils in geltender Fassung, angewandt, und erhaltene Förderungen widerrufen werden. Die Förderungen müssen zuzüglich der gesetzlich vorgesehenen Zinsen rückerstattet werden.

Weiters wird erklärt:

1. Weitere Förderungen - Pflichten

- a) dass, für dasselbe Vorhaben/Objekt bei keinem anderen Landesamt um eine Förderung angesucht wird oder angesucht worden ist,
- b) dass, für dasselbe Vorhaben/Objekt von keinem anderen Landesamt bereits eine Förderung dafür erhalten wurde,
- c) dass, das Ansuchen auf Auszahlung nach Durchführung der Arbeiten bei der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung eingereicht wird,
- d) das geförderte Vorhaben/Objekt für die Dauer von 15 Jahren ab erfolgter Auszahlung in gutem Zustand und ohne nachträgliche Veränderungen, die das Aussehen oder die Eigenart desselben beeinträchtigen, zu erhalten,
- e) die geltenden Richtlinien zur Kenntnis genommen, und das Vorhaben/Objekt gemäß der in Anlage A beschriebenen Vorgaben umgesetzt wurde.

2. Der Beitrag hinsichtlich der Vorsteuerabzugspflicht von 4 % (D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600 in geltender Fassung) wie folgt zu bewerten ist:

- die Finanzierung gilt als vorsteuerabzugspflichtig,
- die Finanzierung gilt als nicht vorsteuerabzugspflichtig.

3. Die Mehrwertsteuer ist:

- zur Gänze absetzbar (Art. 19 Absatz 1 und Art 19ter des D.P.R. Nr. 633/72 in geltender Fassung)
- nur teilweise absetzbar im Ausmaß von % (Art. 19 Absatz 3 des D.P.R. Nr. 633/72 in geltender Fassung)
- nicht absetzbar (von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R.Nr. 633/72; von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R. Nr. 633/72; Forfait Buchhaltung, Gesetz Nr. 66/92, allesamt in geltender Fassung).

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100 Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten des DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne der sektoralen Rechtsvorschriften (Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9 „Raum und Landschaft“, Landesgesetz vom 16. März 2018, Nr. 4 „Nationalpark Stilfserjoch“, Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 „Regelung des Verwaltungsverfahrens“ und Beschluss CIPE Nr. 63/2020 „Umsetzung der Reform des Einheitlichen Projektkodes“) angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministerium für den ökologischen Übergang, Ministerium für Infrastruktur und nachhaltige Mobilität, Landwirtschaftsministerium und anderen Ministerien, Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Gerichts- und Aufsichtsbehörden, anderen Abteilungen der Landesverwaltung, Naturmuseum Südtirol, Körperschaften und Universitätsinstituten, Betreiber von Infrastrukturen im öffentlichen Interesse und/oder Privaten wie Vereine und Kammern von Freiberuflern, Planern und Firmen, welche die vom/von der Antragsteller/in beauftragten Arbeiten ausführen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen und aufgrund etwaiger Aufbewahrungspflichten benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort und Datum

Unterschrift

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

leserliche Unterschrift oder digitale Signatur

Dem Ansuchen auf Auszahlung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- 1. Kopie eines gültigen Personalausweises der/des Antragstellenden.**
- 2. Fotos des Objekts aus unterschiedlichen Perspektiven.**

Vom zuständigen Amt können weitere Informationen oder Unterlagen, die für die Auszahlung der Förderung als notwendig erachtet werden, angefordert werden.

Dem Amt vorbehalten:

| | | |
|-------------------------|----------------------|--|
| Sachbearbeiter/in: | <input type="text"/> | Beitragssumme: (<input type="text"/> %) |
| Anerkannte Kosten: Euro | <input type="text"/> | Beitragssumme: Euro <input type="text"/> |